POLITISCHE GEMEINDE

Gemeindeordnung

vom 19. November 1999

Gemeindeordnung

vom 19. November 1999

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Beckenried

beschliesst,

gestützt auf Artikel 71 der Kantonsverfassung [1] und in Ausführung von Artikel 13 Absatz 1 des Gemeindegesetzes [2],

folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

Diese Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Politischen Gemeinde Beckenried.

Art. 2 *Gemeindeversammlung*

[1] Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

[2] Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des Gemeindegesetzes.

[3] Wahlen und Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen innerhalb der Gemeindeversammlung, sofern nicht die Urnenabstimmung bzw. die Urnenwahl vorgeschrieben ist.

Art. 3 *Urnenabstimmungen und Urnenwahl*
1. im Rahmen der Gemeindeversammlung

Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind unter Vorbehalt von Art. 4 im Rahmen der Gemeindeversammlung durchzuführen.

Art. 4 *Urnenabstimmungen und Urnenwahl*
2. getrennt von der Gemeindeversammlung

Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen:

1. wenn dies von der kantonalen Gesetzgebung vorgeschrieben ist;
2. auf Anordnung des Gemeinderates;
3. aufgrund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten.

Art. 5 *Veröffentlichungen*

Veröffentlichungen gemäss Gemeindegesetzgebung sind im Amtsblatt des Kantons Nidwalden vorzunehmen.

Art. 6 *Zustellung der Unterlagen*
1. für die Gemeindeversammlung

[1] Die Geschäftsordnung, der Voranschlag oder die Rechnung der Politischen Gemeinde und des Gemeindewerkes, die zu behandelnden Erlasse sowie die Erläuterungen zu den Sachgeschäften sind allen Haushaltungen fristgerecht zuzustellen.

[2] Der Voranschlag oder die Rechnung müssen mindestens die Hauptgruppen der Konti umfassen. Die vollständige Ausfertigung ist auf der Gemeindeverwaltung zuhanden der Stimmberechtigten unentgeltlich aufzulegen.

Art. 7 *Zustellung der Unterlagen*
2. für die Urnenabstimmung

Die Zustellung der Unterlagen für Abstimmungen und Wahlen für die Urnenabstimmungen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere nach den jeweils geltenden Weisungen des Regierungsrates.

II. Gemeinderat

Art. 8 *Zusammensetzung*

Der Gemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern.

Art. 9 *Wahlverfahren*

Die Wahlen in den Gemeinderat sind so festzusetzen, dass alle zwei Jahre 3 bzw. 4 Mitglieder zu wählen sind.

Art. 10 *Departemente, Sachgebiete*

[1] Der Gemeinderat teilt folgende Departemente einzelnen Mitgliedern des Rates zu:

- Allgemeine Verwaltung (Präsidialabteilung)
- Finanzen
- Landwirtschaft und Umweltschutz
- Militär/Zivilschutz/Feuerwehr/Liegenschaften
- Öffentliches Bauwesen/Liegenschaften
- Privates Bauwesen
- Vormundschafts- und Sozialwesen

[2] Zusätzlich zu den Departements werden den einzelnen Mitgliedern des Rates folgende weitere Sachgebiete zugewiesen:

- Abstimmungen und Wahlen
- Bäche, Entwässerungen, Aufforstung
- Einbürgerungen
- Friedhof
- Gemeindewerk
- Gesundheit und Polizei
- Gewerbe
- Güterschatzungen
- Information
- Kommunale Teilungsbehörde
- Kultur, Vereine und Veranstaltungen
- Forstwirtschaft
- Personal
- Raumplanung
- Stiftungen
- Tourismus
- Verkehr
- Wohnungswesen

[3] Der Gemeinderat ist ermächtigt, weitere Departemente/Sachgebiete zu schaffen, zusammenzulegen oder aufzulösen.

[4] Die Departementsverteilung des Gemeinderates und die Zuweisung der weiteren Sachgebiete ist im Amtsblatt des Kantons Nidwalden zu publizieren.

Art. 11 *Aufgaben und Kompetenzen*

Die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderates richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie dieser Gemeindeordnung.

Art. 12 *Finanzkompetenzen*

Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Ausgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht der Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind und über alle Ausgaben, für die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist sowie über alle frei bestimmbaren, einmaligen Ausgaben bis Fr. 50‘000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 7'000.00.

III. Kommissionen

Art. 13 *Ständige Kommissionen*
1. Finanzkommission

Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde und zwei durch die Stimmberechtigten der Schulgemeinde gewählt. Die Wahlen in die Finanzkommission sind so festzusetzen, dass alle zwei Jahre 2 bzw. 3 Mitglieder zu wählen sind.

Art. 14 *Ständige Kommissionen*
2. Verwaltungskommission des Gemeindewerkes

Die Verwaltungskommission des Gemeindewerkes besteht aus fünf Mitgliedern. Die Gemeindeversammlung wählt in offener Abstimmung auf die Dauer von vier Jahren die Mitglieder und auf die Dauer von zwei Jahren den Präsidenten. Die Wahlen in die Verwaltungskommission des Gemeindewerkes sind so festzusetzen, dass alle zwei Jahre 2 bzw. 3 Mitglieder zu wählen sind. Mindestens ein Mitglied der Verwaltungskommission muss dem Gemeinderat angehören.

Art 15 *Ständige Kommissionen*
3. Übrige ständige Kommissionen

[1] Der Gemeinderat bestellt folgende ständige Kommissionen:

- Abstimmungsbüro für Urnenabstimmungen mit 7 bis 11 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern
- Büro des Gemeinderates mit 2 bis 3 Mitgliedern
- Bachkommission mit 5 Mitgliedern
- Baukommission Privates Bauwesen mit 3 bis 5 Mitgliedern
- Baukommission Öffentliches Bauwesen und Liegenschaften mit 3 bis 5 Mitgliedern
- Feuerschutzkommission mit 5 Mitgliedern
- Gemeindeführungsstab mit 5 Mitgliedern
- Gesundheitskommission mit 3 Mitgliedern
- Gewerbe-, Verkehrs- und Tourismuskommission mit 3 bis 5 Mitgliedern
- Personalkommission mit 3 Mitgliedern
- Redaktionskommission Mosaik mit 3 bis 7 Mitgliedern
- Landwirtschafts- und Umweltkommission mit 3 bis 5 Mitgliedern
- Zivilschutzkommission mit 5 Mitgliedern
- weitere durch die Gesetzgebung vorgeschriebene Kommissionen

[2] Der Gemeinderat wird ermächtigt, neue Kommissionen zu schaffen, einzelne Kommissionen zusammenzulegen oder nicht gesetzlich vorgeschriebene Kommissionen aufzulösen.

[3] Jeder übrigen ständigen Kommission muss mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören.

Art. 16 *Besondere Kommissionen*

Der Gemeinderat kann besondere Kommissionen wählen und denselben bestimmte Geschäfte zur Bearbeitung und Antragsstellung übergeben. Er bestimmt die Mitgliederzahl der besonderen Kommissionen und kann für die Erfüllung der Aufgaben Fristen setzen.

Art. 17 *Aufgaben und Befugnisse*

[1] Die Aufgaben und Befugnisse der übrigen ständigen und der besonderen Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des Gemeindegesetzes.

[2] Der Gemeinderat erstellt für alle Kommissionen Richtlinien und kann im Rahmen der Gesetzgebung die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen in einem Reglement ordnen.

Art. 18 *Finanzkompetenzen*

[1] Die Kommissionen sind zuständig für die Beschlussfassung über alle einmaligen Ausgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen des Voranschlages bis Fr. 5‘000.00.

[2] Die Kommissionen sind bei der Beschlussfassung an die durch die Gesetzgebung und den Gemeinderat festgelegten Grundsätze der Auftragsvergebung gebunden und haben die einzelnen Ausgaben detailliert zu protokollieren.

IV. Angestellte

Art. 19 *Anstellungsverhältnis*

Die Angestellten unterstehen sinngemäss der Personalgesetzgebung des Kantons.

Art. 20 *Leistungsverhältnis*

Der bisherige Leistungsauftrag ist die Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.

Art. 21 *Veränderung des Leistungsauftrages*

Erweiterungen und Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag. Die sich daraus ergebende Lohnsumme wird über den Voranschlag festgelegt.

Art. 22 *Lohnsumme und Löhne*

Die Lohnsumme gemäss dem bisherigen Leistungsauftrag und die individuellen Löhne werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 23 *Wahlinstanz*

Die Wahl sämtlicher Angestellten erfolgt durch den Gemeinderat.

V. Gemeindewerk

Art. 24 *Hinweis*

Für das Gemeindewerk besteht eine spezielle Gesetzgebung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 *Zusammensetzung des Gemeinderates bis zum Ende der laufenden Amtsdauer*

[1] Die bisherigen Mitglieder des Gemeinderates bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt.

[2] Eine Ersatzwahl findet statt, wenn die neu vorgeschriebene Mitgliederzahl nicht mehr erreicht wird.

Art. 26 *Inkrafttreten*

[1] Die vorliegende Gemeindeordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

[2] Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 27. Mai 1988 mit den Ergänzungen und Änderungen vom 22. November 1996.

6375 Beckenried, 19. November 1999

Gemeindeversammlung Beckenried
Der Gemeindepräsident:

Rolf Murer

Die Gemeindeschreiberin:

Gabriela Kaufmann

Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

6370 Stans, 21. Dezember 1999

Regierungsrat Nidwalden
Der Landschreiber:

Josef Baumgartner

[1] NG 111
[2] NG 171.1